

eingef. 22.11.22

Interpellation¹

betreffend: Organisation der Synodalwahlen: Gewährleistung des demokratischen Partizipationsrecht und der parteilichen Unabhängigkeit bei Synodalwahlen.

Gemäss der Handreichung zuhanden der Bezirkskirchenpflegen für Synodalwahlen unter Punkt 1.2 werden die Wahlen in die Kirchensynode je nach Wahlkreis und den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich vorbereitet: durch die politischen Parteien (interparteiliche Konferenzen, Bezirksparteien), die Bezirkskirchenpflegen (teilweise in Zusammenarbeit mit den Pfarrkapiteln), kirchliche Bezirksorganisationen (kirchliche Vereine, Wählervereinigungen etc.) oder die einzelnen Kirchenpflegen. Im Bezirk Uster leitet die IPK, die interparteiliche Kommission, die Synodenwahlen. In der Gemeinde Volketswil wurde in keinem der öffentlichen Organe auf die Wahlen hingewiesen. Personen, die sich bei der IPK gemeldet haben, wurden aufgefordert, sich von einer Partei portieren zu lassen oder gar beizutreten. Dies zeigt zwei gravierende Probleme dieser Wahlregelung auf: Zum ersten wurde das demokratische Partizipationsrecht der Mitglieder nicht gewährleistet. Zum zweiten ist die politische Unabhängigkeit und Gesinnungsfreiheit der KandidatInnen hier nicht gegeben, da die IPK die Listenplätze je nach Parteistärken bzw. Parteiinteressen vergibt. Diese Situation ist kein unglücklicher Einzelfall, sondern das Resultat eines Systemproblems bzw. der rechtlichen Grundlagen. Wie stellt der Kirchenrat die korrekte Durchführung von Synodalwahlen sicher und ist dies mit der gegenwärtigen Rechtsgrundlage überhaupt möglich?

eingereicht von: Roland Portmann, Volketswil

Anzahl Mitunterzeichnende: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Mitunterzeichnende: vgl. Beiblatt

Datum: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Unterschrift:



¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse. Für **Interpellationen** insbesondere § 66 GO: Mit einer **Interpellation** kann **über einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand** vom Kirchenrat **Auskunft verlangt werden**. Betreffend Erledigung vgl. § 67 GO.

Die Interpellation ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen (zusammen mit den Unterschriften der Mitunterzeichnenden auf dem Beiblatt). Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.

Beigatt Interpellation: Organisation der Synodalsalle

Corinne Duc

Lina Schelle

Beat ~~Kunz~~ (Beat Schneider)

Cornelia Tarant

David Lavand

Kaja Baumgarter

Sarah ~~Schneide~~

H.P. Neubert

Lott ~~or~~

Giorgio ~~front~~

James ~~Kamer~~

Hana Cavalli

Gerda Zbinden

Regula Spalinger

Mathias ~~Ottendorfer~~

Christine ~~Neer-Schub~~

Barbara Haller

Silke ~~H. Schweizer~~

Andreas Wildi

Annika ~~Top~~

T. Adam (Tobias Adam)

Oswald ~~Paniel~~ ~~Heinrich~~

Gabriele Bregger

Julia Neuenschwander

Yvonne ~~Furrer~~ ~~Stok~~

Zig ~~Hoggele~~

Marcus Würgler

B. von ~~Al~~

Ritzi ~~Bilmer~~

Peter Fisch